

7. Sekundärliteratur

Chronik der Stadt Halle. Eine Fortsetzung der Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises. Lfg. 1.

Eckstein, Friedrich August

Halle (Saale), 1842

Drittes Kapitel. Einkünfte und Local der Universität.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

zugleich ein Gutachten gefordert wurde, ob es nicht zweckmäßiger sei diejenigen Handwerker, welche gar keine Verbindung mit den Studien haben und nicht allein viele Verwirrung in die Gerichtsbarkeit, sondern auch viele Noth für die academische Behörde brächten, gänzlich abzuschaffen und überhaupt die Zahl der Freimeister zu verringern. In Folge dessen beschloß der Senat am 23. Mai, überhaupt keinen Freimeister ohne Vorwissen und Einwilligung des Conciliums anzunehmen; und als am 9. Mai 1732 verordnet ward, „daß Ihr künftig keine Handwerker weiter ohne Vorkehr bey dem Ober-Curatore der Universitäten deshalb anzufragen, bestellen sollet“, so wurde man noch vorsichtiger und übertrug in jedem einzelnen Falle die Untersuchung der Sache dem Decanal-Concilium, das dann entweder in einem General-Concilium oder vermittelst eines Umlaufs die Zustimmung aller übrigen Senatsmitglieder einholen mußte. So ruhte der Streit bis kurz vor dem Tode König Friedrich Wilhelms I.

Drittes Kapitel.

Einkünfte und Local der Universität.

Eine Vermehrung der Einkünfte, so nothwendig sie war, wurde Anfangs nicht erreicht. Ein Etat, den Consistorialrath Kraut im Juli 1720 eingeschickt hat, verzeichnet als Einnahme 6700 Thaler (vgl. S. 35. u. 36.) und zwar 2100 aus dem königlichen Stiftsamte zu Halle, 2300 aus der Landschaftskasse, 1200 aus der Accise zu Burg, 600 aus der Steuerkasse zu Halle und 500 aus der Accisekasse der Grafschaft Mansfeld. Die Ausgaben sind: 1200 Thaler dem Geheimenrath Thomas, 50 D. Breithaupt, 500 D. Anton, 200 Professor Francke, 300 D. Michaelis, 350 D. Lange; 400 Consistorialrath v. Bode, 700 v. Ludwig, 300 Böhmcr, 200 Gundling; 200 Hoffmann, 100 Stahl, 200 Alberti; 100 Sperlette, 200 Schneider, 100 Wolff; außerdem dem Commissionsrath Dr. Knorre 100, dem Secretär 280, dem Actuarus 25, der Wittve la Fleur 25, dem Tanzmeister 100, dem Sprachmeister 50, dem Fectmeister 50, dem Stallmeister 600 und dazu 280 Thaler 16 Gr. 6 Pf. Hafergelder, endlich den beiden Pedellen 86 Thlr. 16 Gr. Die noch übrigen 2 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. sind für Postgeld berechnet. Am 17. März 1721 verlangte ein königliches Rescript „einen accuraten Etat von Allen Unserer dortigen Universität Einnahmen und Ausgaben einzusenden und von dem jetzigen Zustande der Universität pflichtmäßig zu berichten, auch wann Ihr ein oder anderes, so zu derselben Aufnahme mögte gereichen können, an Handt zu geben wißet, solches beizufügen.“ Der Etat, welcher mit einem ausführlichen Berichte am 28. März eingeschendet wurde, konnte unter den Einnahmen nicht mehr als oben verzeichnet ist angeben, rechnete aber auch die aus andern Kassen für bestimmte Personen angewiesene Gelder hinzu¹⁾, so daß sich eine Gesamteinnahme von 7600 Thalern ergab, welche zur Besoldung der Professoren und Beamten verwendet wurden. Aber von der Besoldung des Stallmeisters waren durch Rescript vom 13. August 1720 200 Thaler abgezogen und zu einem ganz fremdartigen Zwecke, zur Besoldung des Litthauischen Kammerpräsidenten von Osten, angewiesen worden. Viele der Professoren hatten noch gar keine oder doch sehr geringe Besoldung, wie Herrnschmid, Christian Benedict Michaelis, Heineccius, Ludovici, der minder bedeutenden Lehrer, die gleichfalls schon mehrere Jahre vergeblich gehofft hatten, nicht zu gedenken. Allein es geschah nichts und erst im Jahre 1733 findet sich, daß der Etat um 300 Thaler, also bis 7000 Thaler erhöht ist, was dadurch erreicht wurde, daß die Stiftschreiberei statt der früheren 2100 Thaler jetzt 2400 zu zahlen hatte. Im Jahre 1735 dachte der König daran die Einkünfte der Universität in ein Kapital zu verwandeln, für dessen Unterbringung und Verwaltung diese selbst Sorge zu tragen hätte. Das königliche Schreiben vom 7. Juni dieses Jahres berieth der Senat am 10. August und beschloß den Antrag wegen der vielen mit solcher Aenderung verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren abzulehnen. Es stand ja zu befürchten, daß ein so großes Kapital schwer untergebracht und die regelmäßige Zahlung der Zinsen kaum erlangt werden würde, ja man hätte einen eigenen Verwalter anstellen müssen und am Ende doch keine Sicherheit für richtige Zahlung der ohnehin schlechten Besoldungen gehabt. Hätte man Grundstücke erworben, wozu sich aber keine passende Gelegenheit zeigte, so würde das wohl etwas sicherer, aber auch mit weitausföhrlicher Verwaltung verbunden gewesen sein. Kurz die Sache hatte keinen Erfolg; es blieb bei der bisherigen Zah-

¹⁾ Francke bekam außerdem 100 Thaler aus den Hillerslebenischen Geldern, Bode 300 aus der Magdeburgischen Kammer, Sperlette 300 aus der königlichen Kammer, Ehr. Wolff 200 aus der Landschaftskasse.

Zahlung aller Gelder aus königlichen Kassen. Nur in einem Falle gab der König aus seiner eigenen Chatouille 400 Thaler, als im Jahre 1732 Joh. Heinrich Schulze mit 500 Thalern Gehalt angestellt wurde und davon blos 100 Thaler aus den Universitätsfonds aufgebracht werden konnten. Ob Gasser's und Schmeizel's nicht unansehnliche Gehalte gleichfalls von dort gezahlt worden sind, habe ich nicht ermitteln können. Heineccius bezog einen bedeutenden Gehalt von Frankfurt an der Oder, während er in Halle lehrte, und der von Halle dorthin versetzte Professor Fleischer behielt seine geringere Hallesche Besoldung bei.

Die Aussicht auf neue Fonds aus den Einkünften der Domstifter zu Halberstadt und Magdeburg ¹⁾, auf die man schon 1697 und 1710 gehofft hatte, erneuerte sich, als im Jahre 1724 die Juristenfacultät durch einen königlichen Befehl aufgefordert wurde ein Gutachten über die Frage abzugeben: ob der König befugt sei, der Universität Halle aus jedem Stifte im Herzogthum Magdeburg und in dem Fürstenthume Halberstadt eine Präbende, wie auch die jährlichen portiones praebendales zuzuwenden? Die Frage wurde nicht nur im Allgemeinen bejaht, sondern auch in Beziehung auf die beiden Stifter, so wie auf das Hochstift Minden insbesondere die landesherrliche Befugniß dargethan, den Universitäten die in Frage stehenden Präbenden zuzuwenden, was die Bestimmungen des Westphälischen Friedens durchaus nicht verhinderten ²⁾. Indesß wurde trotz jenes Gutachtens nichts zum Besten der Universität verfügt.

Der Fiscus academicus und die Prorektoratskasse, deren Einkünfte theils aus den Inscriptiionsgeldern, theils aus den Geldstrafen der Studirenden flossen, wurden theils zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben benutzt, theils, als eine kleine Gehaltsverbesserung, gleichmäßig unter die Professoren vertheilt. Schon 1721 befanden sich beide Kassen in großer Verlegenheit, da die Untersuchung des damaligen Tumults zu einer Anleihe von 100 Thalern genöthigt hatte. Dies wiederholte sich im Jahre 1732, wo der König überdies eine genaue Nachweisung der Straf gelder und ihrer Verwendung verlangte, um von etwanigen Ueberschüssen die Reisekosten der Professoren zu bezahlen. Ja schon 1722 hatte es sich die Universität gefallen lassen, 200 Thaler Straf gelder, zu denen ein Student wegen eines Duells verurtheilt war, an die Rekrutenkasse zu zahlen und nicht gewagt gegen einen so willkürlichen Eingriff in ihre Rechte Vorstellungen zu machen ³⁾.

An Vermächtnissen fiel in dieser Zeit der Universität im Ganzen nichts zu; nur die theologische Facultät erhielt im Jahre 1727 zwei Legate, von denen eines, das Menesche, sich auf 3000, das Erügersche sich auf 1000 Thaler belief.

Von dem Waagegebäude erlangte die Universität noch einige Räumlichkeiten. So kam es im Jahre 1723 dahin, daß der Magistrat die Pedellenwohnung für 12 Thaler jährlichen Mietzins zugestand und im Jahre 1725 auch die Brautküche abtrat, um dieselbe zur Actuariatsstube einrichten zu lassen. Das Gesuch vom 9. April 1734, die ganze Waage der Universität einzuräumen, erregte lebhaften Widerspruch bei der Stadt und hatte darum auch keinen günstigen Erfolg. Dieses und noch mehr das durch heimliche Verläumdungen veranlaßte Verlangen des Königs, daß mehr öffentliche Vorlesungen gehalten werden sollten, war der Grund, daß am 18. Juni 1735 der Universität vier Säle auf der Residenz eingeräumt wurden, „welche zu auditorien employert werden konnten.“ Ludwig, der wiederholt eine Erweiterung der Localitäten gewünscht, hatte dabei Strykes Hof im Sinne gehabt, von diesem auch einen Kupferstich anfertigen und an viele Personen vertheilen lassen, von deren Fürsprache er einen guten Erfolg hoffte. Er war es auch, der jenen Beweis der königlichen Gnade mit lautem Jubel begrüßte und schmerzlich bedauerte, daß ihn Krankheit verhinderte, die Vorlesungen in dem neuen Locale selbst zu eröffnen ⁴⁾. So dachte jedoch die Mehrzahl seiner Collegen nicht; sie fanden das Haus zu weit abgelegen von dem Mittelpunkte der Stadt und vermiften auch alle Einrichtungen guter Hörsäle. Deswegen erließ der Senat am 10. September eine Gegenvorstellung, auf welche schon am 17. September der ernstliche Befehl erfolgte, „ohne ferneren Aufenthalt schuldigste Folge zu leisten und am 20. September ungesäumt den Anfang zu machen“; ja der König, der nur Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Professoren darin sah, drohte daß diejenigen, welche sich dem Befehle nicht fügen würden, durch unangenehme Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten und nach Befinden auf die Festung gebracht werden sollten. Aus den vier Sälen waren nur zwei Säle und zwei kleinere Zimmer geworden, die unter die vier Facultäten vertheilt zur Abhaltung der anbefohlenen öffentlichen Vorlesungen dienten. Aber die Studenten wollten

1) Vergl. Hoffbauer S. 186—189.

2) Vergl. Ludewigs Consilia Halens. T. I. lib. II. Nr. 49. S. 282. und Fleischer's Einleitung zum geistlichen Rechte. S. 1076. fgg.

3) Vergl. Hoffbauer S. 184.

4) Vergl. v. Ludewigs Aufsatz in den Wöchentl. Hall. Anz. 1735. Nr. 41.

nichts davon wissen; selbst der Befehl, daß alle diejenigen, welche den Freitisch genossen, die Collegia publica in ihrer Facultät fleißig besuchen sollten, fruchtete nichts, und die ganze Einrichtung gerieth noch unter der Regierung des Königs, der sie so streng anbefohlen hatte, vielleicht im Jahre 1738, ins Stocken ¹⁾.

Zu einem Observatorium schlug Professor Lange im Jahre 1725 den obern Theil des neu erbauten Thurmes am innern Steinthor vor, aber die Stadt verweigerte die Abtretung. Eben dieselbe hatte 1717 für ein bequemeres Local zur Abhaltung der anatomischen Demonstrationen zu sorgen versprochen, aber an eine Erfüllung nicht gedacht. Erst 1727 wurde von der Regierung hierzu ein Raum im Salz- und Böttchereihause am Paradeplatze bewilligt, die innere Einrichtung aber dem Professor der Anatomie selbst überlassen.

Viertes Kapitel.

Die Professoren.

Zu Ostern 1713 bestand das ganze Lehrpersonal aus 25 Professoren, 18 ordentlichen (von denen aber vier in zwei Facultäten saßen) und acht außerordentlichen, von denen einer in der philosophischen Facultät zugleich Ordinarius war. In den ersten Jahrzehenden der Regierung Friedrich Wilhelms stieg diese Zahl nicht besonders schnell, denn im Jahre 1723 sind nur 24 Professoren, aber schon 1733 hatte sich dieselbe auf 30 vermehrt, von denen 5 Ordinarien auf die theologische, 9 auf die juristische, 4 auf die medicinische und 8 auf die philosophische Facultät kamen und außerdem waren 10 außerordentliche Professuren vorhanden. Der größte Anwachs fällt in die letzten Regierungsjahre des Königs, so daß zu Ostern 1740 die theologische Facultät 7, die juristische 11 ²⁾, die medicinische 5, die philosophische 11 ordentliche Professoren zählte, zu denen noch vier Extraordinarien kamen, im Ganzen also 33 Professoren — für die damaligen Zeiten und für die finanziellen Verhältnisse dieser Universität eine außerordentliche große Anzahl. Antheil an den Einkünften der Facultät konnte höchstens die Mediciner und Juristen bestimmen, denn obgleich bei diesen nur die vier ältesten Mitglieder Antheil an den Sporteln haben, so war doch der Arbeit so viel, daß jene sie nicht allein bestreiten konnten und die immer zu bezahlende Mitwirkung ihrer Collegen in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sahen. Ehrgeiz mochte allerdings manchen bestimmen, die academischen Hungerjahre zu bestehen, um demaleinst zu dem Genuße eines ordentlichen Gehalts und zu einer leidlichen Subsistenz zu gelangen. Dennoch sind unter den Lehrern dieser Epoche glänzende Namen. Baumgarten in der Theologie, Thomas, Ludwig, Böhmer, Heineccius unter den Juristen, Hoffmann unter den Medicinern, Wolff wenigstens für einige Zeit unter den Philosophen, erhielten den Ruhm der Universität, den Männer, wie die Clauswitz, Zschackwitz und Stiebriz, oder wie Strähler, Ursinus, Callenberg, der jüngere Lange und noch unbedeutendere leicht hätten gänzlich verdunkeln können.

1) Theologische Facultät.

Breithaupt, Anton, Francke, Joh. Heintr. Michaelis und Joachim Lange bildeten im Jahre 1713 die theologische Facultät. Die große Zahl der jungen Theologen, welche besonders das Waisenhaus hierher zog, und die durch Breithaupts Stellung zum Consistorium und zu Kloster Bergen veranlaßte häufige Abwesenheit desselben, deren Nachtheile man schon 1716 durch die Ernennung des Probstes Botterweck zum Consistorialrathe zu heben versucht hatte, mochten die Anstellung eines neuen ordentlichen Lehrers der Theologie wünschenswerth machen. Francke, der

1) Vergl. Hoffbauer S. 181. fgg. Michaelis *Raisonnement* Th. 8. S. 253. erzählt: „Der vorige König von Preussen wollte zwar, weil er vernahm, daß sich viele Professores ganz vom Publico dispensirten, diesen Unterschied zu Halle wieder einführen, und das mit grosser Strenge: er gab die Auditoria dazu auf der Residenz, und das Holz zur Heizung her, und Ludwig nannte von da an die Collegia publica im Lectionsverzeichniß *lectiones palatinas*: allein so strenge es auch vom Könige, der sonst nicht viel Spaas verstand, befohlen war, und so allgmein es einige Zeit befolget ward, so bald unterblieb es doch wieder und diente nur andern Landesherren zur Lehre, eine etwas gleichgültige und dem Docenten beschwerliche Sache nicht zu befehlen, die Friedrich Wilhelm nicht durchtreiben konnte.“

2) Daß in der juristischen Facultät 12 ordentliche Lehrer gewesen sind, versichert Hoffbauer S. 168. nach Förster S. 77.; aber die Angabe ist ungenau.